

**Steuergesetz
der Gemeinde Flims**

Stand 1. Januar 2021

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Die Gemeinde Flims erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts: Gegenstand

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer;
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

²Die Gemeinde Flims erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Hundesteuer.

³Überdies erhebt die Gemeinde Flims folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Gästetaxe oder eine Beherbergungsabgabe;
- b) eine Tourismusförderungsabgabe.

Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

Subsidiäres Recht

II. Materielles Recht

1. Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 3

¹Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben. Steuerfuss

²Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. Handänderungssteuer

Art. 4

Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent. Steuersatz

3. Liegenschaftensteuer

Art. 5

Die Liegenschaftssteuer beträgt 1,2 Promille. Steuersatz

4. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Art. 6

¹Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt: Steuersatz

- a) für den elterlichen Stamm 5 %;
- b) für die übrigen Begünstigten 15 %.

5. Hundesteuer

Art. 7

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten. Steuerobjekt

Art. 8

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden. Steuersubjekt

Art. 9

Von der Entrichtung der Hundesteuer ist der Hundehalter für die folgenden Arten von Hunden befreit: Steuerbefreiung

- a) Polizeihunde;
- b) Rettungshunde;
- c) Blindenführ- Gehörlosen- und andere Assistenzhunde;
- d) Herdenschutzhunde.

Art. 10

¹Die Steuer beträgt für den ersten Hund CHF 120.- bis CHF 200.-, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund CHF 150.- bis CHF 250.- jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen. Der Gemeindevorstand legt den konkreten Ansatz jährlich fest.

Steuerberechnung

²Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

³Die Steuer ist jährlich zu entrichten. Der Gemeindevorstand regelt das Inkasso.

III. Formelles Recht

1. Behörden

Art. 11

Der Gemeindevorstand entscheidet:

Gemeindevorstand

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 12

¹Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

Gemeindesteueramt

²Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

⁴Die Veranlagung der Liegenschaftensteuer erfolgt stets durch die Gemeinde. Zuständig hierfür ist das Gemeindesteueramt.

Art. 13

¹Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer werden durch die Allianz Flims-Trin veranlagt.

Weitere Behörden

²Die Gemeinde Flims kann die Veranlagung weiterer Steuern der Allianz Flims-Trin gegen Entschädigung delegieren.

³Die Veranlagung der Handänderungssteuer erfolgt bei zivilrechtlichen Handänderungen durch das Gemeindekassieramt Flims, sofern der Kaufpreis dem Verkehrswert entspricht.

⁴Bei wirtschaftlichen Handänderungen sowie bei offensichtlich zu tief angesetztem Kaufpreis erfolgt die Veranlagung durch das Gemeindesteueramt.

2. Bezug

Art. 14

¹Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig.

Fälligkeit

²Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

³Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

⁴Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

⁵Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 15

¹Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Zahlungsfrist

²Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

³Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

⁴Die Zahlungsfrist der Steuern nach Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes richtet sich nach dieser Spezialgesetzgebung.

⁵Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

⁶Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 16

¹Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

Steuererlass,
-abschreibung und
-stundung

- a) die Gemeinderatskanzlei bis zum Betrag von CHF 3'000.- pro Fall und Steuerjahr;
- b) der Gemeindevorstand für darüberhinausgehende Beträge.

²Für Steuerstundungen ist die Gemeinderatskanzlei abschliessend zuständig.

³Steuererlass und -abschreibungen werden von der Gemeinde Flims in der Regel im gleichen Rahmen wie vom Kanton gewährt.

3. Entschädigung

Art. 17

Die Gemeinde Flims wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2,0 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18

¹Das vorliegende Gesetz wurde am 13. Juni 2021 durch die Urnengemeinde angenommen. Es tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2021 in Kraft. Inkrafttreten

²Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben, insbesondere das Steuergesetz der Gemeinde Flims vom 30. November 2008.

Von der Bündner Regierung genehmigt am: 06.07.2021